



Fragen und Antworten aus dem IIZ-Seminar zum Datenschutz 2024

Bern, Juni 2024

Bei den Antworten handelt es sich um Einschätzungen der beiden Datenschutzexpert:innen Ursula Uttinger und Prof. Dr. iur. Ueli Kieser. Sie diskutierten die Fragen der Teilnehmenden im Rahmen des IIZ-Seminars Datenschutz.

Fragen	Antworten
<i>Die einzelnen Kantone haben ja ihre eigenen kantonalen Datenschutzgesetze: Herausforderungen für die interkantonale Zusammenarbeit? Auf die IIZ bezogen: Verhindern die einzelnen kantonalen sowie das nDSG die kantonsübergreifende IIZ?</i>	Die Grundsätze des nationalen DSG gelten auch für die Kantone bzw. sind in die kantonalen Datenschutzgesetze zu überführen oder bereits überführt.
<i>Das DSG spielt überall rein und überlagert jegliche IIZ. Sind Bestimmungen wie bspw. die Schweigepflicht (ATSG 32/33) und "Ausnahmen nur im Einzelfall und auf Anfrage hin" mit der Arbeit im Rahmen der IIZ (noch) kompatibel?</i>	Art. 32 ATSG regelt die Amtshilfe: Im Einzelfall und auf begründete Anfrage hin kann eine Sozialversicherung der anderen Sozialversicherung gewisse Daten bekanntgeben. Die Einwilligung der betroffenen Person ist nicht erforderlich. Die Amts- und Verwaltungshilfe beschränkt sich auf klar umschriebene Zwecke, z.B. die Festsetzung und Rückforderung von Leistungen. Eine weitergehende Verwendung der Daten ist nicht möglich.
Datenschutzgesetz und ALV	
<i>Hervorheben der Folgen der DSG-Revision im Bereich der ALV; vor allem die Umsetzung in der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern.</i>	Die Revision des DSG hat keinerlei Einfluss auf die IIZ. Die Arbeitgeber sind weiterhin gemäss Art. 28 Abs. 1 ATSG zur Zusammenarbeit verpflichtet.
<i>Was bedeutet das revidierte DSG für einen AMM-Anbieter, der IIZ-Massnahmen anbietet? Was bedeutet das rev. DSG für IIZ-Teilnehmende der ALV? Etc.</i>	Teilnehmende in einer IIZ-Massnahme müssen sich regulär bei der ALV anmelden (keine Ausnahmeregelung in Art. 17 AVIG). Das neue Gesetz (nDSG) sieht hier keine grundlegenden Änderungen vor. Werden Daten zur Bearbeitung übertragen, ist eine Auftragsdatenvereinbarung



Fragen	Antworten
	abzuschliessen (Art. 9 DSGVO). Die Datenbearbeitung muss heute detaillierter geregelt werden.
<p><i>Was passiert, wenn ein Player aussteigt (z.B. Rückzug der ALV aus der IIZ? Auflösung eines IIZ-Massnahmen-Anbieters? Etc.)</i></p>	<p>Es muss sichergestellt werden, dass die Daten, über die dieser Player verfügt, zurückgegeben oder zerstört werden, so wie im unterzeichneten Vertrag über die Auftragsbearbeitung festgehalten (der Vertrag behandelt alle Fragen zur Datenbearbeitung, z.B. wer für die Aufbewahrung welcher Daten zuständig ist, was nach dem Ende der Bearbeitung mit den Daten geschieht usw.)</p>
Verhältnismässigkeit	
<p><i>Fragen aus der Praxis betreffen vor allem die Verhältnismässigkeit, das heisst: Es wird sehr viel Aufwand betrieben um ein sehr geringes Risiko – sowohl hinsichtlich der Eintretenswahrscheinlichkeit als auch der Schadenshöhe – abzuwenden. Und es bestehen Unsicherheiten bzw. erhebliche Befürchtungen bezüglich der persönlichen Haftung oder gar strafrechtlicher Verantwortung.</i></p>	<p>Die gesetzlich vorgegebenen Regeln sind unabhängig vom tatsächlichen Risiko eines Verstosses einzuhalten. Die Frage nach dem Aufwand, der betrieben wird, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, ist abhängig vom Risiko, das der oder die Verantwortliche einzugehen bereit ist (risikobasierter Ansatz).</p> <p>Folgende Frage müssen geklärt werden: Was mache ich? Was will ich? Was brauche ich? Wer soll Zugriff auf die Daten haben? Warum brauche ich z.B. Gesundheitsdaten? Warum muss ich wissen, wann eine Person wieder arbeitsfähig ist? Muss ich die Religion kennen? Wer hat Zugriff auf die Daten?</p> <p>In Bezug auf die Verantwortlichkeit: Dies hat sich mit dem neuen Gesetz nicht geändert. Damit es zu einer Haftung kommt, braucht es einen (geldwerten) Schaden, eine Pflichtverletzung, einen adäquaten Kausalzusammenhang und ein Verschulden.</p>
Datenzugriff und -austausch	
<p><i>Wie verhält es sich mit dem Gegenrecht: IIZ Gutachten → muss das Gegenrecht zwingend im Gesetz verankert sein oder reicht eine kontextbezogene diesbezügliche Vereinbarung?</i></p>	<p>Gemäss Art. 85f Abs. 2 AVIG wird für den Datenaustausch zwischen den Behörden aus dem Bereich Arbeitslosenversicherung und einer anderen Behörde oder Institution gemäss Art. 85f Abs. 1 AVIG unter anderem vorausgesetzt, dass Gegenrecht gewährt wird. Das Gegenrecht muss nicht zwingend im Gesetz vorgesehen sein. Die Behörde/Institution muss</p>



Fragen	Antworten
	<p>berechtigt sein, die Daten herauszugeben. Wenn keine gesetzliche Grundlage besteht, welche den Datenaustausch ermöglicht, ist dafür die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Das Gegenrecht kann dann mit dieser Einwilligung erfolgen. Die Behörde/Institution muss selbst überprüfen, wie sie das Gegenrecht gewähren kann. Das Gegenrecht muss nicht effektiv genutzt werden; es genügt, dass die rechtliche Möglichkeit dazu besteht. Die IV hat eine Sonderposition beim Datenaustausch mit der ALV, sie benötigt keine Einwilligung der betroffenen Person. Die Voraussetzungen für den Datenaustausch IV – ALV sind in Art. 85f Abs. 3 AVIG geregelt: Es darf kein überwiegendes Privatinteresse entgegenstehen und der Austausch darf nur zu bestimmten, im Gesetz aufgeführten Zwecken erfolgen.</p>
<p><i>Was hat das neue Datenschutzgesetz betreffend Weitergabe von Informationen an andere Versicherungen für einen Einfluss? Wo ist Datenaustausch erlaubt (innerhalb von Sozialversicherungen), was darf ausgetauscht werden und wo ist es strikt verboten?</i></p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherungen wird durch das ATSG geregelt (Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG zur Amts- und Verwaltungshilfe zwischen den Sozialversicherungen). Die entsprechenden Gesetze legen fest, ob die Einwilligung der versicherten Person erforderlich ist oder nicht.</p> <p>Zusatzinformation: Es gilt der Rechtsgrundsatz der informationellen Selbstbestimmung: «Ich muss wissen können, was mit meinen Daten passiert. Nur so kann ich zustimmen oder ablehnen.»</p> <p>Zudem ist innerhalb einer Sozialversicherung der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten: «Wer braucht die Informationen tatsächlich für die Arbeit?»</p> <p>Zwischen einzelnen Sozialversicherungen braucht es entweder die gesetzliche Erlaubnis (s. Gutachten Kieser) oder eine Einwilligung der betroffenen Person.</p>
<p><i>Welche Auswirkungen hat das neue Datenschutzgesetz auf die Übermittlung von Gesundheitsdaten insb. zwischen SEM/Bundesasylzentren</i></p>	<p>Das neue DSG hat keinerlei direkte Auswirkung auf die Umsetzung der IIZ, weder im Rahmen von Art. 32 Abs. 1 und 2 ATSG, noch im Rahmen von Art. 85f AVIG.</p>



Fragen	Antworten
<p><i>und Kantonen wie auch kantonsintern zwischen der Sozialhilfe-, Migrations- und Integrationsbehörde?</i></p>	<p>In Art. 85 f Abs. 1 AVIG, welcher den Datenaustausch regelt, sind neu auch öffentliche und private Durchführungsorgane der Asyl-, Ausländer- und Integrationsgesetzgebung aufgeführt. Die Voraussetzungen für den Datenaustausch gemäss AVIG müssen erfüllt werden. Zu beachten ist, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswert sind. Dies bedeutet, dass für den Datenaustausch eine klare, verständliche Einwilligung erforderlich ist. Siehe auch « Checkliste zur Einwilligung IIZ » publiziert auf Webseite iiz.ch.</p>
Aufbewahrungspflicht	
<p><i>Aufbewahrungspflichten: welche Daten werden wie lange, wo, in welcher Form aufbewahrt, archiviert (z.B. Form im Hinblick auf elektronische Dossierführung).</i></p> <p><i>Was bedeutet das (revidierte) DSG für die IIZ in Bezug auf einzelne Themen, z.B. Aufbewahrung/Aufbewahrungspflicht (wie, bei welcher IIZ-Institution etc.), Archivierung, Übermittlung etc. von Daten?</i></p>	<p>Die Aufbewahrungspflichten sind kantonal geregelt. Die IIZ selbst kennt keine eigene Aufbewahrungspflicht. D.h. grundsätzlich sind die Daten gemäss Verhältnismässigkeitsprinzip so schnell wie möglich zu vernichten/löschen.</p> <p>Oft gibt es neben dem Datenschutzrecht spezialgesetzliche Regeln zur Aufbewahrungsdauer. Geregelt ist auch, ob die Daten nach dem Ablauf der Aufbewahrungsdauer dem Staatsarchiv angeboten werden müssen. Daten, die nicht dem Archiv übergeben werden, sind zu vernichten. Dies gilt auch für elektronische Daten.</p>
Vereinbarungen/Einverständniserklärung	
<p><i>Fragen in Bezug auf Auszug aus Website IIZ: Datenaustausch mit Einwilligung: Datenschutz basiert auf dem grundrechtlichen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Einwilligung vermag zwar die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zu ersetzen. Es ist jedoch zwingend, dass die Einwilligung ausdrücklich erfolgt, transparent und freiwillig ist. Keine Freiwilligkeit liegt vor, wenn bei einer Nichterteilung oder dem Widerruf einer Einwilligung Sanktionen angedroht werden (Rz 137-144).</i></p>	<p>Damit die Einwilligung gültig gegeben werden kann, müssen Umfang und Zweck der Datenbearbeitung hinreichend bestimmt sein. Die betroffene Person muss nachvollziehen können, für welche Bearbeitung sie einwilligt. Es kann auch in mehrere Bearbeitungen eingewilligt werden. Eine Koppelung ist jedoch unzulässig, d.h. die Nichteinwilligung darf keine Nachteile nach sich ziehen (Koppelung Einwilligung – Auswirkung). Manchmal müssen aber auch Daten offengelegt werden, weil eine Bearbeitung sonst nicht möglich ist (vgl. auch nachfolgende Frage/Antwort).</p>



Fragen	Antworten
<p><i>Was bedeutet es, wenn eine betroffene Person die IIZ-Vereinbarung nicht unterschreibt? Thema behördlicher Druck/ keine negativen Konsequenzen bei Nichtunterzeichnung usw.</i></p>	
<p><i>Wo hört die Freiwilligkeit auf, wenn man ohne den Datenaustausch auch nicht zu den Leistungen kommt, da das eine das andere bedingt. Es liegt hier zwar kein direkter Zwang vor, doch zumindest Druck. Wo lägen in diesen Fällen die Grenze eines Mahn-Bedenkzeit-Verfahrens (IV), wenn die rechtliche Grundlage für den Datenaustausch fehlt?</i></p>	<p>Gemäss Art. 43 ATSG darf eine Versicherung Leistungen einstellen bzw. auf ein Leistungsgesuch nicht eintreten, wenn sich die versicherte Person nicht an den Abklärungen beteiligt (z.B. sich einer Begutachtung nicht unterzieht). Sanktionen für die verweigerte Einwilligung zum Datenaustausch sind nicht zulässig. Dies kann jedoch zur Folge haben, dass eine IIZ-Fallführung nicht möglich ist.</p>
<p><i>Die IIZ-Koordinationsstelle im Kanton Schwyz wird vom Amt für Arbeit / RAV, der IV-Stelle und den Sozialämtern der Mitgliedergemeinden getragen und auch finanziert. Dies ist in einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung geregelt. Bis anhin durften wir zwischen diesen drei IIZ-Partnern Informationen über Klientinnen und Klienten austauschen, welche mind. bei einer dieser drei Institutionen angemeldet waren. (Für einen Austausch mit weiteren IIZ-Partnerstellen oder weiteren Involvierten benötigten wir eine entsprechende, vom Klienten/der Klientin unterzeichnete, Vollmacht)</i></p> <p><i>Dürfen wir dies gemäss neuem DGS weiterhin so handhaben? Entspricht unser IIZ-Vollmachtsformular noch den Anforderungen des revidierten DSG? Falls nein, was genau müssen wir anpassen? (Vollmachtsformular und dazugehöriges Infoblatt im Anhang)</i></p>	<p>Hier hat sich mit dem revidierten eidgenössischen DSG nichts geändert. Vielmehr ist dies eine Frage der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Denn alle involvierten Ämter sind Teil der kantonalen Verwaltung. Sie müssen aber allenfalls mit dem übergeordneten fachlichen Bundesrecht konform sein (z.B. ATSG, IVG, AVIG).</p>
<p><i>Was hat das neue Datenschutzgesetz betreffend Weitergabe von Informationen an andere Versicherungen für einen Einfluss? Welche Inhalte müssen in einer Vollmacht enthalten sein? Was muss explizit erwähnt werden?</i></p> <p><i>Im Praxisalltag sind wir hauptsächlich damit konfrontiert, wen wir direkt informieren wollen oder auch müssen. Dies ist immer schwierig</i></p>	<p>Siehe Checkliste Einwilligung (Folie Workshop Uttinger):</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Rahmenbedingungen klären/geklärt (=welche Institutionen dürfen austauschen ohne Einwilligung?); - verständliche Beschreibung, was mit den Daten gemacht wird – kann auch in einem separaten Papier erfolgen; - klare Beschreibung, welche Daten benötigt werden; - klar beschrieben, mit wem Daten ausgetauscht werden sollen;



Fragen	Antworten
<p><i>abzuschätzen und bei gewissen Institutionen (z. Bsp. Berufliche Vorsorge) geschieht dies ohne Vollmacht.</i></p> <p><i>Gibt es dazu ev. eine Checkliste was möglich ist und was nicht? Gibt es eine einfache, verständliche und trotzdem korrekte Vollmacht? Und was müsste diese mindestens beinhalten?</i></p>	<ul style="list-style-type: none">- Möglichkeit, einzelne Personen zu benennen, die Daten weitergeben dürfen;- Klare Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht, wo notwendig;- Möglichkeit des Widerrufs – inkl. Erklärung, was dies bedeutet. <p>Das neue Datenschutzgesetz hat betreffend Weitergabe von Daten nichts verändert. Transparenz und Treu und Glauben sind nach wie vor die zentralen Prinzipien. Je ungewöhnlicher etwas ist, desto expliziter muss etwas beschrieben sein. Gefahr ist, dass wir als staatliche Organe nicht mehr sehen, was gewöhnlich und was ungewöhnlich ist.</p> <p>Informationen zum Datenschutz dürfen auch via Datenschutzerklärung im Internet abgegeben werden. Direkt abgegeben werden müssen die wichtigsten Grundsätze und es muss klar kommuniziert werden, wo man noch nachlesen kann. Zu vermeiden ist das sogenannte Informationsparadox, d.h. die betroffene Person wird mit zu vielen Informationen überflutet, so dass am Schluss nicht klar ist, was gilt.</p>
<p><i>Wie gehen die anderen Kantone und dessen IIZ Front-Mitarbeitenden mit dem Datenaustausch um? Auf welche Grundlagen stützen sie sich? Ausser auf die von der nationalen IIZ Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen?</i></p> <p><i>Die Unsicherheit der IIZ Mitarbeitenden an der Front wird immer wieder aufgegriffen. Bei uns ist es ein Thema, das vor allem von der Fachgruppe mehrfach angesprochen wurde, vereinzelt auch von der Arbeitsgruppe. Die Steuerungsgruppe hat auf Vorstösse zurückhaltend und bremsend reagiert. Deshalb ist auch kein grösseres Projekt am Laufen. Ich erstelle derzeit ein Datenschutz-Dokument in Zusammenarbeit mit den Rechtsdiensten der einzelnen IIZ-Partnerorganisationen.</i></p>	<p>Die Frage richtet sich an kantonale IIZ-Koordinatoren. Allgemeine Antworten sind schwierig, da die Detailregelung in den Kantonen unterschiedlich ist. Grundsätzlich kann ein Datenaustausch stattfinden, wenn dies entweder gesetzlich vorgesehen ist oder die betroffene Person ihre Einwilligung gibt.</p>



Fragen	Antworten
IT-Tools / Verschlüsselung	
<p><i>Digitalisierung in der IIZ: elektronische Dossierführung, digitaler Austausch, digitale Wiedereingliederungsplanung, Nutzung digitaler Tools (z.B. Videokommunikation)</i></p>	<p>Bei der Nutzung digitaler Tools sind die Risiken abzuwägen. Das hypothetische Risiko einer Datenschutzverletzung ist in der Regel kleiner als das tatsächliche Risiko. Es gibt keine Absolute Sicherheit. Teilweise sind sich auch die Datenschutzexpertinnen und -experten nicht einig; z.B. über die Frage, ob staatlich bearbeitete Daten in der Cloud gespeichert werden dürfen oder nicht.</p>
<p><i>Gibt es mit Blick auf das neue Datenschutzgesetz neue Elemente, auf die die Kantone, die eins dieser beiden IT-Tools verwenden, besonders achten müssen?</i></p> <p><i>Gibt es gute Praxisbeispiele für Videokonferenz-Tools, die die Bestimmungen des DSG einhalten? Und für Videokonferenz-Tools, die die Vorgaben des DSG insofern erfüllen, als dass damit sensible Informationen ausgetauscht werden können?</i></p>	<p>Welches Tool die beste Sicherheit bietet, ist nicht einfach zu beantworten. Bei Microsoft wurde kürzlich über Sicherheitslücken informiert. Andererseits arbeiten dort 2'000 Leute in der Datensicherung. Einige Tools, die überblickbarer sind, haben den Nachteil, dass sie gewisse Dienste nicht haben, welche für die Sicherheit zuständig sind.</p> <p>Die Frage, welches IT-Tool von den Kantonen (bzw. durch kantonale Ämter) verwendet werden dürfen, lässt sich anhand des anwendbaren kantonalen Datenschutzerlasses beantworten. Das eidgenössische DSG ist darauf nicht anwendbar. Sie müssen aber allenfalls mit dem übergeordneten fachlichen Bundesrecht konform sein (z.B. ATSG, IVG, AVIG).</p>
<p><i>Gibt es für den Versand verschlüsselter E-Mails zwischen verschiedenen Diensten gute Praxisbeispiele für technische Lösungen? Die grösste Herausforderung ist bei uns die Übermittlung sensibler Informationen zwischen verschiedenen Diensten, die nicht alle die gleichen Sicherheitstools zur Verfügung haben (v. a. Möglichkeit zur Verschlüsselung von E-Mails)</i></p> <p><i>Die Kommunikation über verschlüsselte E-Mails sorgt bei uns für Probleme mit anderen Anwendungen.</i></p>	<p>Vgl. Ausführungen von U. Uttinger im Workshop. Wenn unterschiedliche Verschlüsselungssysteme verwendet werden, ist dies mühsam in der Kommunikation. Manchmal ist eine Verschlüsselung nicht nötig, wenn die Betroffenen dies gar nicht wollen (Abkehr vom paternalistischen Ansatz, Fokus auf Selbstbestimmung der betroffenen Person). Aber: Private Personen sind nicht immer genügend versiert, die Person muss die Risiken einer Nichtverschlüsselung kennen.</p>
<p><i>Die Idee wäre, ein Tool zu entwickeln, mit dem geprüft werden kann, ob eine AHV-Nummer (SV-Nr.) in einer der drei Datenbanken enthalten ist. Dabei ist zu beachten, dass die drei im Rahmen der IIZ Genf involvierten Stellen (Arbeitsamt OCE, Sozialversicherungsamt OCAS und Sozialhilfe</i></p>	<p>Gemäss dem Modell Wallis, welches vorgestellt wurde, soll überprüft werden können, ob über die Person bei mindestens einem der IIZ-Partner ein Dossier besteht. Die Überprüfung soll mit dem Namen und der AHV-Nr. der Person vorgenommen werden können. Die Person wird</p>



Fragen

HG) alle ihre eigene Rechtsgrundlage haben, für die OCE Art. 97a AVIG, für die IV Art. 66a IVG und für die Sozialhilfe die beiden kantonalen Gesetze LIASI (Sozialhilfe) und LIPAD (Datenschutz), was zu gewissen Schwierigkeiten beim Datenaustausch führt (vgl. z. B. SharePoint IIZ, Projekt gemeinsame Datenbank). Hier setzt das DSG nicht wirklich an. Momentan läuft im Kanton Genf ein Projekt zur Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes (LIPAD, Name der Revisionsvorlage: PL 13347 modifiant la LIPAD), das sich am neuen DSG und somit auch an den neuen internationalen Texten orientiert.

Ist ein übergreifendes Tool angedacht, bei dem die involvierten Versicherungen mit SV-Nr. «ihre spezifischen» Elemente sehen können?

Antworten

vorgängig über die Datenabfrage informiert. Aktuell fehlt dafür die gesetzliche Grundlage (keine Grundlage, um umfassende Informationen auszutauschen). Ein Gesetzesprojekt soll dies ändern. Nicht vorgesehen ist hingegen ein proaktives System, das über eine Involvierung informiert, bevor man nachfragt.